

## Merkblatt: Anmeldung zum Bezug der AHV-Altersrente

# SVA Zürich

## Ausgleichskasse

Sozialversicherungsanstalt  
des Kantons Zürich  
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich  
Telefon 01 448 50 00, Fax 01 448 55 55  
www.svazurich.ch, info@svazurich.ch

### ● Was muss ich tun, damit mir die AHV-Altersrente ausbezahlt wird?

- 1 **Als erstes müssen Sie sich anmelden.**  
Die AHV-Altersrente wird nicht automatisch ausbezahlt. Bei der AHV gilt der Grundsatz: Keine Leistung ohne Anmeldung. Wer seinen Anspruch auf eine Altersrente der AHV geltend machen will, muss sich selber anmelden. Das ist deshalb notwendig, weil die Ausgleichskassen nicht über alle nötigen Informationen verfügen.  
Auch wer die Rente vorbeziehen oder aufschieben will, muss sich rechtzeitig (siehe Ziffer 6) anmelden.
- 2 **Wo erhalte ich das Anmeldeformular?**  
Das Anmeldeformular für den Bezug einer AHV-Altersrente erhalten Sie bei jeder Ausgleichskasse oder bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes. Sie können es auch über unsere Webseite abrufen: [www.svazurich.ch](http://www.svazurich.ch) (unter „Service“).
- 3 **Wie soll ich die Anmeldung ausfüllen?**  
Nehmen Sie sich Zeit. Lesen Sie die Fragen der Anmeldung aufmerksam. Beantworten Sie die Fragen genau, da dies für die Bearbeitung durch die Ausgleichskassen wichtig ist. Vor allem müssen wir auch wissen, wohin bzw. an wen die Leistung zu bezahlen ist.
- 4 **Was muss ich der Anmeldung beilegen?**  
Ihrer Anmeldung müssen Sie Ihren eigenen AHV-Ausweis und auch die AHV-Ausweise Ihrer Familienangehörigen beilegen. Ausserdem benötigen wir folgende Dokumente:
  - Familienbüchlein, Niederlassungsbewilligung und allfällige Scheidungsurteile, aus denen Ihre Personalien, Ihre Familienverhältnisse und die Ihrer Familienangehörigen einwandfrei hervorgehen (wichtig zum Beispiel wegen der Erziehungsgutschriften).
  - Allenfalls vorhandene Markenhefte müssen ebenfalls beigelegt werden.
  - Für Leistungen an über 18-jährige Kinder in Ausbildung brauchen wir die entsprechenden

Bestätigungen (Kopie des Lehrvertrages bzw. Studienbescheinigung der Lehranstalt).

- 5 **Wo muss ich die Anmeldung einreichen?**  
Ihre Anmeldung reichen Sie bei jener Ausgleichskasse ein, bei der Sie zuletzt Beiträge entrichtet haben. Wenn Sie darüber im Zweifel sind, können Sie die Anmeldung bei der kantonalen Ausgleichskasse oder der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnorts einreichen. Ihre Anmeldung wird, wenn nötig, an die zuständige Ausgleichskasse weitergeleitet.
  - 6 **Wann soll ich die Anmeldung einreichen?**  
Reichen Sie Ihre Anmeldung frühzeitig ein, das heisst fünf bis sechs Monate vor Rentenbeginn. Dies gilt auch bei Rentenvorbezug. Der Rentenaufschub muss spätestens bis ein Jahr nach Entstehung des ordentlichen Rentenanspruchs geltend gemacht werden.
  - 7 **Warum muss ich die Anmeldung so früh einreichen?**  
Die Bearbeitung einer Rentenanmeldung vom Posteingang bis zur entsprechenden Rentenverfügung braucht Zeit. Wir müssen alle individuellen Konti bei den verschiedenen Ausgleichskassen beschaffen. Oft sind zusätzliche Angaben und Unterlagen (Wohnsitzbescheinigungen, Scheidungsurteile, Geburts-scheine, Ehescheine) notwendig. Fehlende Informationen und Dokumente müssen wir bei der betroffenen Person direkt einholen.
- Wenn Sie die verlangten Angaben und Unterlagen bereits mit der Rentenanmeldung einreichen, lassen sich Verzögerungen vermeiden.**
- 8 **Was muss ich tun, wenn sich meine persönlichen Verhältnisse vor dem Leistungsbezug oder später ändern?**  
Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (Adressänderungen, Zahlungsänderungen inkl. Änderung der Kontonummer, Zivilstandsänderungen, Todesfälle, Auslandsaufenthalte, Ausbildungsabbruch usw.) sind uns unbedingt sofort mitzuteilen.